



Kooperationsvereinbarung zwischen Gutscheinpartnern

für das Gutscheinprojekt „.....“
im Rahmen des INTERREG Projekts „Wachstum und Entfaltung zur
grenzüberschreitenden Agropole“

Die Unterzeichner, im folgenden *Antragsteller* und *angeschlossene Gutscheinpartner* genannt,

- Antragsteller des Gutscheinprojekts:
- Angeschlossene Gutscheinpartner:
 -
 -
 -
 -

oder „Gutscheinpartner“, wenn Antragsteller und angeschlossene Gutscheinpartner gleichzeitig gemeint sind,

haben unter Berücksichtigung

- des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland, genehmigt durch die Europäische Kommission am 17.11.2014, sowie der zugehörigen und geltenden europäischen und nationalen Gesetzgebungen und Richtlinien,
- der Förderbestimmungen für Projekte, die im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland durchgeführt werden,
- des Gutscheinantrags
- der „Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole“ sowie
- der „Vereinbarung Gutscheinprogramm Agropole“

Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zusammenarbeit und Finanzieller Umfang

1. Die Partner vereinbaren, dass sie mindestens für die Dauer der Laufzeit des Gutscheinprojekts bis zu dessen formalen Abschluss (Auszahlung der Fördermittel an die Gutscheinpartner) zusammenarbeiten.
2. Der Gutscheinantrag und die zugehörige Gutscheinvereinbarung bei Bewilligung sowie, falls zutreffend, sämtliche genehmigte Änderungsanträge sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.
3. Die Kosten- und Finanzierungsanteile sind für jeden Partner im Antrag verbindlich festgelegt. Die Projektkostenpläne sind dieser Kooperationsvereinbarung als Anlagen beigefügt.

Artikel 2 Gutscheinpartner

1. Die Gutscheinpartner beteiligen sich an dem Projekt und arbeiten aktiv zusammen. Die Gutscheinpartner treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung

Gutscheinprogramm Agropole

des Projekts, dem vereinbarten Ziel des Projekts entsprechend. Die Gutscheinpartner führen das Projekt korrekt, zeitnah und gemäß den „Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole“ durch.

2. Die Gutscheinpartner beteiligen sich an dem Projekt gemäß der für das INTERREG V A-Programm geltenden Kriterien sowie den geltenden EU- und nationale Vorschriften. (In Konfliktfällen hat der Artikel 2 Abs. 2 Vorrang gegenüber Artikel 2, Absatz 1).
3. Die Gutscheinpartner befolgen die in den Förderbestimmungen und in der „Vereinbarung Gutscheinprogramm Agropole“ festgelegten Bestimmungen.
4. Jeder Gutscheinpartner ist verpflichtet:
 - a. unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die prüfenden Stellen und Personen benötigt werden,
 - b. die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben bereitzustellen,
 - c. den Antragsteller und in Folge den Agropole Lead Partner unverzüglich zu informieren, wenn
 - nach der Bewilligung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen gewährt wurden, oder wenn weitere Mittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden bzw. weitere finanzielle Beiträge von Dritten für die Nutzung des Gutscheinprojekts entrichtet werden;
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
 - die der Bewilligung zugrundeliegende Projektlaufzeit und/oder Projektfinanzierung sich ändern, Investitionsgüter verloren gehen oder Verzögerungen bei der Projektdurchführung auftreten,
 - zu inventarisierende Gegenstände (gemäß der Festlegung in den Förderbestimmungen) innerhalb der in der Bewilligung festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
 - d. die Richtigkeit der Informationen, die er an den Antragsteller und Lead Partner und an die anderen Gutscheinpartner weitergibt, zu gewährleisten und bei Feststellung jeglicher Ungenauigkeit oder Fehler, diese unmittelbar zu korrigieren,
 - e. zu jeder Zeit nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln,
 - f. im Rahmen des Projekts in kooperativer Weise an Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen oder beizutragen.
5. Jeder Gutscheinpartner ist im Fall von Unregelmäßigkeiten bei den von ihm angezeigten Ausgaben verantwortlich.

Artikel 3 Antragsteller

1. Der Antragsteller ist für die korrekte Durchführung des gesamten Projekts verantwortlich.
2. Der Antragsteller sorgt dafür, dass die angeschlossenen Gutscheinpartner entweder über alle das Projekt betreffenden Finanzvorgänge gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode benutzen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an die angeschlossenen Gutscheinpartner weiterzuleiten.
4. Der Antragsteller befolgt die in den Förderbestimmungen und in der Gutscheinvereinbarung festgelegten Bestimmungen.

Artikel 4 Finanzielle Berichterstattung / Mittelabrufe

1. Unter Beachtung der Festlegungen in den Förderbestimmungen reicht jeder angeschlossene Gutscheinpartner bis vier Wochen nach Ende der Projektlaufzeit bei dem Antragsteller einen Mittelabruf ein, in dem die während des Abrufzeitraums getätigten Kosten angegeben werden.
2. Die angeschlossenen Gutscheinpartner stellen dem Antragsteller alle notwendigen Informationen mit Bezug auf die getätigten Ausgaben zur Verfügung.

Artikel 5 Weiterleitung der abgerufenen Zuschussmittel

1. Der Antragsteller sorgt innerhalb von ... Tagen nach Eingang der Fördermittel für die Weiterleitung der abgerufenen INTERREG-Zuschussmittel an die angeschlossenen Gutscheinpartner.
2. Zu Unrecht erhaltene Zuschussmittel werden durch die betreffenden Gutscheinpartner unverzüglich, spätestens jedoch ... Tage nach Aufforderung, an den Antragsteller zurückgezahlt. Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass alle zu Unrecht erhaltenen Beträge umgehend an den Agropole Lead Partner zurückbezahlt werden.

Artikel 6 Erstattung der Zuwendung

1. Der Antragsteller informiert die angeschlossenen Gutscheinpartner unverzüglich, falls die Bewilligung des Gutscheinprojekts rückwirkend vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie für unwirksam erklärt wird.
2. Falls der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt wird, ist die Zuwendung dem Antragsteller und daraufhin dem Lead Partner des Agropole-Projekts umgehend zu erstatten. Der Lead Partner trägt dafür Sorge, dass alle zu erstattenden Zuwendungen der Bescheinigungsbehörde umgehend erstattet werden.
3. Die für den zu erstattenden Zuwendungsbetrag in Rechnung gestellten Zinsen werden im Verhältnis zu dem zu erstattenden Zuwendungsbetrag anteilig von den Partnern getragen.

Artikel 7 Akten- und Belegaufbewahrung

1. Die Gutscheinpartner tragen Sorge dafür, dass alle Belege für Kosten und Prüfungen des Projekts – einschließlich aller für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen – im Zusammenhang mit dem Gutscheinprojekt bis zum 30.09.2027 aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.
2. Alle Belege müssen im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen.

Artikel 8 Information und Publizität

1. Die angeschlossenen Gutscheinpartner stellen dem Antragsteller alle für das Gutscheinprojekt notwendigen Auskünfte für Öffentlichkeitsarbeit und Publizität zur Verfügung.
2. Die Gutscheinpartner sind verpflichtet, bei allen Öffentlichkeits- und Publizitätsmaßnahmen die Vorschriften gemäß Ziffer 9 der Förderbestimmungen (ANBEst INTERREG D-NL) zu beachten.

Artikel 9 Vorhandene Kenntnisse (OPTIONAL)

1. Vorhandene Kenntnisse sind Kenntnisse, die ein Gutscheinpartner für die Durchführung des Gutscheinprojekts bereitstellt. Hierunter sind ebenfalls intellektuelle Eigentumsrechte eines Gutscheinpartners zu verstehen. Diese Kenntnisse werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die anderen Gutscheinpartner dürfen diese Kenntnisse nicht an Dritte übertragen, es sei denn, der Partner, der diese Kenntnisse bereitstellt, erteilt seine schriftliche Zustimmung.

Gutscheinprogramm Agropole

2. Vorhandene Kenntnisse und die eventuellen darauf beruhenden Eigentumsrechte sind und bleiben Eigentum des Gutscheinpartners, der diese bereitstellt.

Artikel 10 Neue Kenntnisse (OPTIONAL)

1. Neue Kenntnisse sind Kenntnisse, die von Gutscheinpartnern im Rahmen des Gutscheinprojekts entwickelt werden. Hierunter sind ebenfalls potenzielle intellektuelle Eigentumsrechte, wie z.B. Patentrechte und Urheberrechte für Software, zu verstehen.
2. Falls zwei oder mehrere Gutscheinpartner an einer neuen Erfindung oder an den neuen Kenntnissen beteiligt waren, im Folgenden die erfindenden Partner genannt, dann werden sie untereinander eine schriftliche Vereinbarung zu den Eigentumsrechten hinsichtlich dieser Erfindung oder den neuen Kenntnissen treffen. Diese Vereinbarung soll auf jeden Fall folgendes umfassen: eine Eigentumsregelung, eine kostenlose Lizenz für die Nutzung durch den/die anderen erfindenden Partner im Rahmen des Projekts, diskriminierungs-freie Zurverfügungstellung für die Nutzung außerhalb des Projekts.
3. Jeder Gutscheinpartner wird den anderen Gutscheinpartnern seine neuen Kenntnisse (unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht) kostenlos zur Verfügung stellen, sofern dies für die Umsetzung des Gutscheinprojekts erforderlich ist. Die Bereitstellung der neuen Kenntnisse an die anderen Partner dient ausschließlich der Nutzung im Rahmen der Zielsetzung des Gutscheinprojekts. Die neuen Kenntnisse dürfen ohne schriftliche Zustimmung des diese Kenntnisse zur Verfügung stellenden Gutscheinpartners nicht an Dritte übertragen werden.
4. Die erworbenen Gebrauchsrechte an den neuen Kenntnissen eines anderen Gutscheinpartners werden ausschließlich im Einklang mit den Projektzielen und zugunsten der Zielgruppe des Gutscheinprojekts angewandt.

Artikel 11 Rechte von Dritten (OPTIONAL)

1. Jeder Gutscheinpartner wird mit der dazu erforderlichen Sorgfältigkeit prüfen, ob Kenntnisse den Beschränkungen dieses Artikels unterliegen oder unterliegen können.
2. Jeder Gutscheinpartner wird die anderen Gutscheinpartner über Folgendes informieren:
 - a. eine vertragliche Beschränkung, die ein bestehendes Recht eines Dritten auf bereitgestellte vorhandene Kenntnisse betrifft,
 - b. eine Verpflichtung eines Partners, einem Dritten neue Kenntnisse bereitzustellen,
 - c. eine Beschränkung, die aus einer gesetzlichen oder damit vergleichbaren Regelung hervorgeht, und die
 - die Verfügbarkeit der Informationen beeinträchtigt, oder
 - relevante Rechte oder Lizenzen in der Weise beeinträchtigt, dass eine nachteilige Auswirkung auf die Umsetzung dieser Vereinbarung oder auf die mögliche Vermarktung der Ergebnisse auftritt.
3. Dem Antragsteller werden die vorgenannten Sachverhalte vor der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung oder, falls sie später bekannt werden, sobald die Beschränkung bekannt geworden ist, mitgeteilt.

Artikel 12 Änderung

Eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung ist nur schriftlich mit Zustimmung aller Gutscheinpartner zulässig.

Artikel 13 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft und gilt für die gesamte Laufzeit des Projekts, wie im Antragsformular festgelegt. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur mit Zustimmung des Agropole Lead Partners möglich.

Artikel 14 Beendigung

1. Falls einer der Gutscheinpartner,
 - a. insolvent wird, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat, liquidiert wird, wobei eine Schuldenregelung oder eine andere Regelung zugunsten der Gläubiger getroffen wurde,
 - b. durch höhere Gewalt, die ununterbrochen länger als ... Tage dauert, betroffen wird,
 - c. in Verzug ist und dieser Verzug nicht innerhalb von Tagen behoben werden kann. Die Frist von ... Tagen beginnt gleichzeitig mit der Inverzugsetzung,
 - d. nicht länger am Projekt teilnehmen möchte,können die übrigen Gutscheinpartner nur nach umgehender Rücksprache mit dem Agropole Lead Partner beschließen, die Kooperationsvereinbarung mit diesem Gutscheinpartner zu kündigen.
2. Nach Vertragskündigung wird das Gutscheinprojekt von den übergebliebenen Gutscheinpartnern weitergeführt, sofern sie dazu imstande sind. Der Partner, dessen Teilnahme an der Kooperationsvereinbarung beendet worden ist, ist verpflichtet, den verbleibenden Gutscheinpartnern alle relevanten Dokumente, Zeichnungen und Informationen mit Bezug auf das Gutscheinprojekt bereitzustellen, damit dieses möglichst entsprechend der ursprünglichen Planung umgesetzt werden kann.
3. Der Gutscheinpartner, dessen Teilnahme gemäß Absatz 1 beendet worden ist, ist für seinen Teil an den Erlösen und Kosten des Gutscheinprojekts für den Zeitraum bis zu dem der Beendigung vorausgehenden Tag beteiligt. Die Bereitstellung aller Vergütungen, die dieser Gutscheinpartner beanspruchen kann, wird ausgesetzt solange sämtliche von diesem Gutscheinpartner geschuldeten Kosten und Zinsen nicht gezahlt worden sind. Die Summe sämtlicher geschuldeten Kosten und Zinsen wird mit den diesem Gutscheinpartner zustehenden Vergütungen verrechnet.
4. Wird der Zuwendungsbescheid für das Gutscheinprojekt durch den Lenkungsausschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt, wird die Kooperationsvereinbarung beendet. Die Gutscheinpartner verpflichten sich, an einer korrekten Abwicklung der aus dem Widerruf oder der Beendigung resultierenden Folgen mitzuarbeiten.

Artikel 15 Beitritt von Partnern während der Projektlaufzeit

1. Falls die Gutscheinpartner während der Projektlaufzeit einen neuen Gutscheinpartner in das Gutscheinprojekt aufnehmen möchten, wird umgehend Kontakt mit dem Gutscheinkoordinator aufgenommen. Die Gutscheinpartner können nur in enger Absprache mit dem Gutscheinkoordinator beschließen, den neuen Gutscheinpartner in das Projekt aufzunehmen.
2. Nach einer positiven Aufnahmeentscheidung der Gutscheinpartner gilt die Kooperationsvereinbarung ebenfalls für den neuen Gutscheinpartner. Der neue Gutscheinpartner muss die Kooperationsvereinbarung durch eine schriftliche Erklärung annehmen und mitunterzeichnen.

Artikel 16 Rechtswahl

Auf diese Vereinbarung und alle weiteren Regelungen, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen, ist ausschließlich ... Recht anwendbar.

Derart vereinbart in am

Antragsteller:

Alle angeschlossenen Gutscheinpartner:

.....
.....
.....

BEISPIEL